

FAQ Kindertagespflege („Tagesmütter/-väter“) und deren Zusammenschlüsse (Großtagespflege)

Wie ist Kindertagespflege/Großtagespflege baurechtlich einzustufen?

Für die planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Einstufung von Kindertagespflege und insbesondere Großtagespflege ¹(Zusammenschluss von zwei bis vier Tagespflegepersonen) können vier Varianten, die sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Tagespflegepersonen definieren, unterschieden werden:

1.) maximal 5 Kinder zeitgleich und 1 Tagespflegeperson in selbstgenutzter Wohnung

Planungsrechtliche Einstufung: Wohnen
 Bauordnungsrechtliche Anforderung: keine gesonderten Anforderungen
 Verfahren: kein gesondertes Verfahren erforderlich, da es sich nicht um eine Nutzungsänderung handelt.

2a.) maximal 10 Kinder zeitgleich und 2 Tagespflegepersonen in selbstgenutzter Wohnung

Planungsrechtliche Einstufung: Wohnen
 Bauordnungsrechtliche Anforderung: keine gesonderten Anforderungen
 Verfahren: kein gesondertes Verfahren erforderlich, da es sich nicht um eine Nutzungsänderung handelt.

2b.) maximal 10 Kinder zeitgleich und 2 Tagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten (Wohnung oder Gewerbe)

Planungsrechtliche Einstufung: wie „freie Berufe“ (siehe auch BPD 1/2009)
 Bauordnungsrechtliche Anforderung: keine gesonderten Anforderungen
 Verfahren: Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO, wenn die Nutzung in einem Wohngebäude erfolgt und die Nutzungseinheit < 200 m² ist; sonst Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

3.) ab 11 bis maximal 20 Kinder zeitgleich und 3 bis 4 Tagespflegepersonen in selbstgenutzter Wohnung oder angemieteten Räumlichkeiten

Planungsrechtliche Einstufung: Soziale Einrichtung
 Bauordnungsrechtliche Einstufung: Sonderbau, Kindertageseinrichtung (§ 2 Abs.4 Nr. 10 HBauO)
 Bauordnungsrechtliche Anforderung:

- zwei unabhängige bauliche Rettungswege
- Gefahrenwarnanlage nach DIN V VDE V 0826-1 (=Frühwarnanlage, keine Aufschaltung zur Feuerwehr, Überwachung in Zeitabständen analog zur PVO durch einen Sachverständigen)
- Barrierefreiheit: stufenlose Erreichbarkeit des Gebäudes genügt (Abweichung von § 52 Abs. 3 HBauO ist regelhaft zu erteilen)
- Stellplätze: 1 Stpl. je Betreuungsraum (können Stellplätze nicht hergestellt werden, beträgt der Ausgleichsbetrag für die ersten drei Stellplätze bei einer Nutzungsänderung 0 €)

 Baunebenrecht:

- ggf. Beteiligung des Amtes für Verbraucherschutz hinsichtlich Immissionschutz (TA Lärm gilt nicht) und Lebensmittelhygiene (Überprüfung erfolgt durch Lebensmittelkontrolleure vor Ort)

nicht erforderlich:

- Nachweis von Kinderspielflächen im Freien
- Einhaltung der „Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ (gilt nur für Kitas !)
- Beteiligung des Amtes für Arbeitsschutz, da Tagespflegepersonen selbstständig tätig sind
- Prüfung des Infektionsschutzes durch VS

 Verfahren:

- Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO,
- Pflicht zur Durchführung Brandverhütungsschau

¹ Informationen zur Großtagespflege: www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege